



2. Nutzungsvereinbarung für den Gebrauch der vereinseigenen Fahrzeuge

2.1. Benutzung der Fahrzeuge:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für das Führen der vereinseigenen Fahrzeuge die geltende StVO eingehalten werden muss. Für Geschwindigkeitsüberschreitungen und Bußgelder wegen Falschparken oder Überschreitungen der Parkdauer übernimmt der Verein keine Haftung.

Für das Führen der Vereinsfahrzeuge gilt absolutes Alkoholverbot. Das Fahrverbot bezieht sich auch auf die Einnahme von wahrnehmungsbeeinflussenden Substanzen. Falls Medikamente eingenommen werden müssen, welche die Fahrtauglichkeit beeinflussen, ist dies dem Fuhrparkverwalter bzw. dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

2.2. Verhalten im Falle eines Unfalls:

Siehe hierzu das gleichgenannte Merkblatt in der Fahrzeugmappe des jeweiligen Fahrzeuges. Bei jedem Unfall ist die Polizei hinzu zuzurufen und der Fuhrparkverwalter bzw. der Vorstand sofort zu informieren.

2.3. Mängel und Schäden:

Vor jeder Fahrt ist das jeweilige Fahrzeug auf etwaige Mängel und Schäden zu kontrollieren und diese dem Fuhrparkverwalter zu melden damit diese dokumentiert werden können. Sollte bei der Benutzung des Vereinsfahrzeugs ein Mangel oder Schaden entstehen, ist dieser fotografisch zu dokumentieren und dem Fuhrparkverwalter oder dem Vorstand noch am selben Tag mitzuteilen. Die Vereinsfahrzeuge sind von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen. Bei Zu widerhandlung, mutwilliger Beschädigung oder Schäden die von der Vereinsversicherung nicht abgedeckt sind, behält sich der Vorstand vor, die Kosten dem Benutzer in Rechnung zu stellen.

2.4. Pannen:

Bei einer Panne oder mangelnder Straßenverkehrtauglichkeit des Fahrzeugs ist umgehend das Fahrzeug so abzustellen, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird und durch ein Warndreieck zu sichern. Bei einer Panne ist der Fuhrparkverwalter zu informieren. Dieser entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Sollte ein kostenpflichtiger Abschleppdienst nötig sein, muss dieser erst durch den Vorstand genehmigt werden. Bei Nichteinhaltung kann keine Kostenübernahme durch den Verein erfolgen. Eine Weiterführung des Fahrzeugs darf nur erfolgen, wenn Folgeschäden ausgeschlossen werden können. Die Weiterführung des Fahrzeugs ist durch den Fuhrparkverwalter oder den Vorstand telefonisch genehmigen zu lassen. Sollte das Fahrzeug bei einer Panne weiter betrieben werden und dadurch Schäden bzw. Folgekosten entstehen, können diese Kosten vom Verein nicht übernommen werden.

2.5. Warn- und Kontrollleuchten:

Leuchtet an einem der Fahrzeuge eine Warnleuchte auf, ist dies vor der Benutzung des Fahrzeuges dem Fuhrparkverwalter zu melden um etwaigen Schäden vorzubeugen. Verbrauchsflüssigkeiten wie Motoröl oder Kühlmittel dürfen ausschließlich vom Fuhrparkverwalter, einer Werkstatt oder einem Pannenservice aufgefüllt werden. Sollte das Fahrzeug bei Aufleuchten einer Warnleuchte weiter betrieben werden und dadurch Schäden bzw. Folgekosten entstehen, können diese Kosten vom Verein nicht übernommen werden.

2.6. Beauftragung einer Reparatur bzw. Werkstatt:

Eine Reparatur der Vereinsfahrzeuge oder die Beauftragung einer Werkstatt sowie das Beauftragen eines kostenpflichtigen Pannendienstes/Abschleppdienstes, darf nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigungen des Vorstandes erfolgen. Eine Kostenübernahme bei Nichteinhaltung, kann vom Verein nicht gewährleistet werden.

2.7. Tanken:

Sollte die Tankanzeige nur noch 1/4 Tankfüllung anzeigen, ist dies dem Fuhrparkverwalter mitzuteilen. Der Fuhrparkverwalter wird die Fahrzeuge dann dementsprechend tanken.

Falls es in Ausnahmefällen nötig sein sollte, das Fahrzeug selbst zu tanken, muss der Kilometerstand und das Kennzeichen gut leserlich auf dem Tankbeleg vermerkt werden. Der Tankbeleg ist dem Fuhrparkverwalter unverzüglich vorzulegen. Der Kassier erstattet die Vorauszahlung nach Vorlage des Kassenbeleges. Der Kassenbeleg darf ausschließlich den Kraftstoff ausweisen. Bei anderen (privaten) Positionen auf dem Kassenbeleg, kann keine Kostenübernahme erfolgen.

!!! Bei allen Vereinsfahrzeugen handelt es sich um Dieselfahrzeuge !!!

Verbrauchsflüssigkeiten, wie Motoröl oder Kühlmittel, dürfen ausschließlich vom Fuhrparkverwalter, einer Werkstatt oder einem Pannenservice aufgefüllt werden.

2.8. Private Nutzung der Vereinsfahrzeuge:

Die Fahrzeuge stehen ausschließlich zur Nutzung der Vereinszwecke zur Verfügung. Eine private Nutzung der Vereinsfahrzeuge ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen ist eine private Nutzung möglich, sofern diese im Vorfeld durch den Fuhrparkverwalter bzw. durch den Vorstand genehmigt wurde.

**3.
Merkblatt
Maßgebliche Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts**

Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 2 Fahrerlaubnis und Führerschein (Auszug)

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

§ 21 StVG: „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (Auszug)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
 2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter
1. das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs gegen ihn angeordnet war,
 2. als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, dass jemand das Fahrzeug führte, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen den eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet war, oder
 3. in den letzten drei Jahren vor der Tat schon einmal wegen einer Tat nach Absatz 1 verurteilt worden ist.

Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVZO)

§ 31 Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVO)

§ 23 Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriften Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein.
- (1a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn

1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und
 2. entweder a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.
 Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone (...)

- (1c) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte). Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden.
- (2) Wer ein Fahrzeug führt, muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Krafträder und Fahrräder dann geschoben werden.
- (3) Wer ein Fahrrad oder ein Kraftrad fährt, darf sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Es darf nicht freiändig gefahren werden. Die Füße dürfen nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten genommen werden, wenn der Straßenzustand das erfordert.
- (4) Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Dies gilt nicht in Fällen des § 21a Absatz 2 Satz 1.

Auszug der wichtigsten Schlüsselzahlen für Beschränkungen (vgl. FeV Anlage 9 zu §25 Abs.3):

I. Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd.Nr. Schlüsselzahl

- | | | |
|-----|-------|--|
| 1 | 01 | Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz |
| 2 | 01.01 | Brille |
| 3 | 01.02 | Kontaktlinse(n) |
| 4 | 01.03 | Schutzbrille* |
| 5 | 01.05 | Augenschutz |
| 6 | 01.06 | Brille oder Kontaktlinsen |
| 7 | 01.07 | Spezifische optische Hilfe |
| 8 | 02 | Hörhilfe/Kommunikationshilfe |
| 9 | 03 | Prothese/Orthese der Gliedmaßen |
| 21 | 10 | Angepasste Schaltung |
| 24 | 15 | Angepasste Kupplung |
| 29 | 20 | Angepasste Bremsmechanismen |
| 65 | 40 | Angepasste Lenkung |
| 100 | 50 | Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer
(Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer) |
| 101 | 51 | Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)* |
| 119 | 78 | Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe |

II. nationale Schlüsselzahlen

- | | | |
|---|-----|---|
| 1 | 104 | Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen |
|---|-----|---|



4.
Merkblatt
Verhalten im Falle eines Unfalls

- *Erstmal durchatmen!*
- *Wir haben eine Flottenversicherung. Es ist also zwingend erforderlich immer die Polizei hinzuzuholen. Das ist, wie in jedem Betrieb, mit Poolfahrzeugen so üblich und setzt die Versicherung voraus. Im Falle von Streitigkeiten gibt es dann ein Aktenzeichen.*
- Bitte Robert oder/und Anja umgehend über Telefon und/oder WhatsApp informieren.
Robert: 0176 / 55 50 89 86
Anja: 0171 / 92 95 97 5
- Unbedingt Fotos machen und den Schaden des Unfallbeteiligten, wie auch den eigenen Schaden des Vereinsfahrzeugs umfassend dokumentieren.
- Den Schaden auf einem Unfallbericht dokumentieren und skizzieren. Ein Formular eines Unfallberichts ist in der schwarzen Mappe im Fahrzeug vorhanden.
- Mit dem Unfallbeteiligten die Personalien, Telefonnummern und Versicherungsnummern austauschen. Unbedingt das Kennzeichen notieren, wie auch das Datum, Uhrzeit und den genauen Ort festhalten.
- Dem Unfallbeteiligten Anjas Kontaktdaten geben, damit die Möglichkeit für eine reibungslose Kommunikation im Nachgang besteht.
- Anja meldet den Schaden an die Versicherung und kümmert sich um die weitere Abwicklung.
- Falls das beschädigte Vereinsfahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist, oder auch den geltenden Sicherheitsvorschriften nicht mehr gerecht wird, bitte das Vereinsfahrzeug am Unfallort stehen lassen. Anja kümmert sich um einen Abschleppdienst.



5.
Bestätigung und Unterschrift
zur Nutzungsvereinbarung für den Gebrauch der vereinseigenen Fahrzeuge

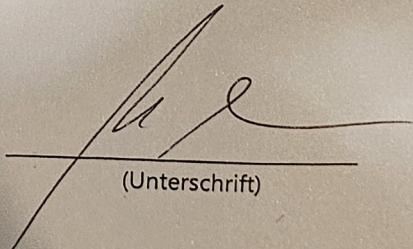
Mit meiner Unterschrift stimme ich der mir ausgehändigte
Nutzungsvereinbarung für den Gebrauch der vereinseigenen Fahrzeuge

sowie den Erhalt und die Kenntnisnahme der beiden beiliegenden Merkblätter

- 3. Maßgebliche Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts und**
- 4. Verhalten im Falle eines Unfalls zu.**

Germering, den: 25.5.25

AULENBACHER
(Name in Druckbuchstaben)


(Unterschrift)